

Kanalordnung

der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 27.09.2005 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2001 über den Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Kanalordnung) ergänzt wird.

Auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 LGBl. Nr. 1/2000, wird verordnet:

§ 1 Anschlussbereich

Der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches wird mit 200 m festgesetzt.

§ 2 Anschlusspflicht

1. Die Anschlusspflicht hinsichtlich der Abwässer gilt für alle Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanäle nicht öffentlicher Kanalisationen innerhalb des Anschlussbereiches, wie im Übersichtsplan der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Plannummer 50-0001-02 P vom 27.9.2005 als grau hinterlegte Flächen dargestellt.

2. Die Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen anfallen, gilt für alle Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanäle nicht öffentlicher Kanalisationen innerhalb des Anschlussbereiches, wie im Übersichtsplan der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Plannummer 50-0001-02 P, vom 27.9.2005 schwarz schraffiert ersichtlich. Auf Grund der Erfordernisse des Grundwasserschutzes gilt in diesem Bereich Anschlusspflicht nur für Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen anfallen. Diese Anschlusspflicht bezieht sich nicht auf Dächern anfallende Niederschlagswässer. Im anschlusspflichtigen Bereich sind die auf befestigten Landflächen anfallende Niederschlagswässer vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation in geeigneter Form dem Stand der Technik entsprechend bis zu 90 % des anfallenden Spitzenzuflusses zurückzuhalten.

3. Die Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen und auf Dachflächen anfallen, gilt für alle Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanäle nicht öffentlicher Kanalisation innerhalb des Anschlussbereiches, wie im Übersichtsplan der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Plannummer 50-0001-02 P, vom 27.9.2005 rot

schraffiert ersichtlich. Auf Grund der Erfordernisse des Grundwasserschutzes und der Bodenverhältnisse wird in diesem Bereich Anschlusspflicht für Niederschlagswässer, die auf befestigten Landflächen und Dachflächen anfallen, bestimmt.

§ 3 Trennstelle

Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein im Abstand von 1 m von der Achse des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 Trenn- und Mischkanalisation

Im Lageplan Anlage 1 sind die Kanäle im Bereich der Mischkanalisation schwarz und blau, im Bereich der Trennkanalisation (Einzugsbereich der Pumpwerke Obere Lend, Untere Lend und Kugelanger) rot markiert.

Die Niederschlagswasserkanäle sind violett dargestellt.

In die blau markierten Kanäle sind Abwässer- und Niederschlagswässer einzuleiten.

In die schwarz markierten Kanäle dürfen keine zusätzlichen Niederschlagswässer eingeleitet werden.

In die rot markierten Kanäle dürfen nur Abwässer eingeleitet werden.

In die violett markierten Kanäle dürfen nur Niederschlagswässer eingeleitet werden.

§ 5 Rückstauenebene

Die maßgebliche Rückstauenebene wird laut ÖNORM B 2501, Ausgabe Dezember 1980, mit der Straßenhöhe + 10 cm an der Anschlussstelle des Anschlusskanals an den Sammelkanal festgesetzt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 1.11.2005 in Kraft.